



## DIE EIDGENÖSSISCHE REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE

### gestützt auf:

Artikel 3, 4, 5, 6 und 43 Absatz 3 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302); Artikel 1, 2, 3, 38 und 47 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 (RAV, SR 221.302.3); die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32);

### in Erwägung, dass:

- der/die Gesuchsteller/in ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte/in eingereicht und die Bezahlung der Gebühr für die Beurteilung des Gesuchs nachgewiesen hat;
- das Gesuch form- und fristgerecht eingegangen ist;
- die Voraussetzungen der Zulassung eines Revisionsunternehmens als Revisionsexperte/in nicht offensichtlich nicht erfüllt sind;
- dem Gesuch vorläufig entsprochen wird und der/die Gesuchsteller/in bis zur definitiven Beurteilung des Gesuches provisorisch als Revisionsexperte/in zugelassen und ins Revisorenregister eingetragen wird;
- der/die Gesuchsteller/in von der verfügenden Behörde zur Einreichung der notwendigen Unterlagen aufgefordert werden wird und ihm/ihr, falls die Einreichung nicht fristgerecht erfolgt, die provisorische Zulassung entzogen wird;

### verfügt:

1. Das Zulassungsgesuch wird provisorisch gutgeheissen, und Testor Treuhand AG, AG, mit Sitz in 4052 Basel, Registernummer 501545, wird bis zur definitiven Beurteilung des Gesuches und unter Vorbehalt der fristgerechten Einreichung der verlangten Unterlagen provisorisch als Revisionsexperte/in zugelassen sowie ins Revisorenregister eingetragen.
2. Die Gebühr wird mit der definitiven Beurteilung des Gesuches festgelegt.
3. Zu eröffnen:
  - Testor Treuhand AG, auf elektronischem Weg.

Jürg Bloesch  
Leiter Zulassung und Support

Frank Schneider  
Direktor

Bern, 10. Dezember 2007

